

## WORTREGISTER

Das hier vorliegende Wortregister enthält jene Substantive, Adjektive und Verben, die für die Urkundensprache der Zeit bis 1250 als relevant angesehen werden können. Neuzeitliche Regesten oder Inhaltsangaben (zumeist in italienischer Sprache) bleiben daher außer Betracht. Ebenso nicht berücksichtigt werden jene *Depedita*, die nur aus (hier anderweitig publizierten) Texten bekannt sind: In diesen Fällen hätte es sich um die bloße Wiederholung bereits anderweitig aufgenommenen Einträge gehandelt, und für den Sprachgebrauch der verlorenen Urkunden wäre nichts gewonnen gewesen. Ebenso unberücksichtigt bleiben Titel bzw. Funktionen und überhaupt alle Wörter, die als Bestandteil einer „Intitulatio“ anzusehen sind (*patriarcha sancte ecclesie, dominus comes, domina abbatissa*). Dies gilt auch, wenn in ein und demselben urkundlichen Text die betreffende Person nach ihrer ersten Einführung nur mehr mit dem Titel erwähnt wird (*ipse patriarcha*). Auf diese Weise wird u.a. eine unnötige Flut von *abbatissa*-Einträgen vermieden. Anreden wie *venerabilis frater* werden dagegen ebenso berücksichtigt wie die näheren Charakterisierungen von Ortsangaben durch Zusätze wie *comitatus, castrum, villa*. In weitaus den meisten Fällen entspricht die Schreibung des Stichworts den Schreibungen im überlieferten Text. Kommt das Stichwort im Text in orthographisch abweichenden Formen vor (zusätzlich oder ausschließlich), so sind solche Formen neben dem Stichwort angegeben und entsprechende Verweise gesetzt. Ch wird im Anlaut wie C behandelt.

Zu jedem Stichwort werden im Anschluß an allfällige „alleinstehende“ Nachweise Phrasen angegeben, und zwar bei Substantiven in folgender Anordnung: Substantiv alleinstehend (*dominus*), Substantiv mit Adjektiv o.ä. (*dominus noster*), Substantiv mit einem abhängigen Wort, jedoch keinem Adjektiv (*dominus terre*), Substantiv selbst abhängig von einem anderen Wort (*electio domini*), Substantiv in einer Paarformel (*deus – dominus*). Bei Adjektiven ist die Abfolge: Adjektiv alleinstehend (*dignus*), Adverb bzw. adverbiale Ausdrücke alleinstehend (*digne*), Adjektiv oder Adverb mit einem abhängigen Wort (*dignus laude*), Adjektiv oder Adverb selbst abhängig von einem anderen Wort (*persona digna*), zwei Adjektive oder Adverbien in einer Paarformel (*dignus – honestus*). Komparativ- und Superlativformen können als eigene Stichwörter erscheinen (bei Stammwechsel); in solchen Fällen sind Querverweise gesetzt. Die Nachweise der Verben sind folgendermaßen angeordnet: Verbum alleinstehend (*tenere*), Verbum mit Adverb (*securiter tenere*), Verbum mit abhängigem Substantiv oder einem anderen abhängigen Wort (*possessiones tenere*), Verbum selbst abhängig von einem anderen Wort (*tenere debere*), zwei Verben in einer Paarformel (*tenere – possidere*). Besondere Verbformen können als eigenes Stichwort erscheinen (z.B. *actum* als eigenes Stichwort neben *agere*); in solchen Fällen sind Querverweise gesetzt. Unspezifische Verben (*debere, esse, facere, habere, nolle, posse, velle*) bleiben als Stichwort in den meisten Fällen außer Betracht. Sie erscheinen aber bei den entsprechenden Phrasen anderer Wörter (daher erscheint *solvere debere* ausschließlich unter dem Stichwort *solvere*), und sie erscheinen als Stichwort natürlich dann, wenn ihnen eine spezifische Bedeutung zukommt (*habere* im Sinne von „wohnen“, *debere* und *tenere* dann, wenn die Bedeutung sich nicht im bloßen „müssen“ oder „einhalten“ erschöpft).

Innerhalb der so gebildeten Gruppen erfolgt die Anordnung alphabetisch nach jenem Wort, mit dem das Stichwort jeweils verbunden bzw. hauptsächlich verbunden erscheint. Bei Paarformeln wird die Verbindung nicht mit *et* oder *ac* o. dgl. ausgedrückt, damit bei wechselndem Gebrauch der Konjunktionen keine unnötigen Verdopplungen der Einträge im Register entstehen. Daher wird zwischen die Paarformel-Glieder ein Gedankenstrich gesetzt. Aus demselben Grund werden die Phrasen im Register, wo sinnvoll und möglich, hinsichtlich Wortstellung sowie in Bezug auf Kasus, Singular- und Plural-Anwendung vereinheitlicht. Verben (auch Partizipien) erscheinen im Register vorzugsweise im Infinitiv Aktiv. Ausnahmen werden bei gewissen „versteinerten“ Redewendungen gemacht (z.B. *stipulacione subnixta*). Gegebenenfalls werden zwecks Zusammenführung von sachlich Zusammengehörigem auch andere Ungleichmäßigkeiten eingegeben; so werden *anno ab incarnatione* und *anno incarnationis* zusammengeführt. Sinngemäß wird aus *contra (eam) venire* im Register *contravenire*. Verneinungen werden aus denselben Gründen möglichst ignoriert; nur in wenigen Fällen ist die Beibehaltung der Verneinung sinnvoll oder geboten, z.B. bei einer *non obstante*-Formel. Mehrgliedrige Ausdrücke werden normalerweise nicht in ihrer Gesamtheit wiedergegeben, sondern in Paarformeln zerlegt und als solche gesondert verzeichnet (z.B. werden aus der mehrglied-

rigen Formel ABC die Paarformeln AB und BC, aus dem mehrgliedrigen Ausdruck ABCD die Paarformeln AB und CD). Das beschriebene Verfahren führt zwar zu einer fühlbaren Vermehrung der Einträge, aber es hat gegenüber der Alternative (Belassung längerer Phrasen) den entschiedenen Vorzug, daß nicht eine Vielzahl von einander sehr ähnlichen Phrasen aufgeführt werden muß, mit einem immer schwerer zu durchschauenden Regelwerk für die Reihenfolge der Eintragungen. Das gilt ganz besonders im Hinblick auf die künftige Kumulierung. Die hier vorgezogenen kurzen Phrasen lassen sich untereinander besser abgleichen und zusammenführen. Von den Phrasen blieben jene unberücksichtigt, welche sich hauptsächlich auf Institutionen oder deren Repräsentanten beziehen und für die Rechtskultur wenig besagen (also wohl *abbatissam ordinare* und *frumentum dare*, aber nicht *abbatisse dare* oder *monasterio dare*).

Als Fundstelle wird aus technischen Gründen die jeweilige Urkundennummer angegeben, das Jahr (bzw. der Zeitraum) der Urkunde dient der leichteren Orientierung zumal im Hinblick auf die in den Anhängen enthaltenen Stücke. Auf problematische zeitliche Einordnungen wird hierbei im Register nicht mehr eigens hingewiesen. Ein der Urkundennummer nachgesetztes „f“ weist auf einen unechten oder verunechteten Text hin. Wie beim Namenregister weist ein nachgesetztes „o“ auch im Wortregister, und zwar aus denselben Gründen und nach denselben Grundsätzen, darauf hin, daß die Fundstelle in einem Original enthalten ist. Ebenso wie im Namenregister kann wegen Berücksichtigung der Tagesdaten eine höhere Urkundennummer (des Anhangs) einer niedrigeren vorangehen. In einigen Fällen war eine weitere Unterteilung des Textes in Abschnitte ratsam und möglich. Wo nicht, wird in sehr vielen Fällen die Auffindung durch die Angabe des betreffenden Formularbestandteils erleichtert. Dies gilt für *Invocatio*, *Devotio*, *Arenga*, *Publicatio*, *Pertinenzformeln*, *Sicherungsformeln*, *Sanctio*, *Corroboratio*, *Datierung* (Zeit und Ort), *Unterfertigungen*, *Zeugeneinführung* sowie für die *notarielle Completio*. Analog zum Namenregister gibt es auch hier die eine und die andere Vereinfachung. Aus der Phrase selbst ist die Zugehörigkeit zu einer dieser Formeln keineswegs immer von vornherein zu erkennen. Da u.a. die *Sanctio* oft mit anderen Formeln verschmolzen ist, wird im Zweifel der Bereich der angezeigten Formel eher weit gefaßt, dies nicht zuletzt im Interesse der leichteren Auffindbarkeit der Belegstellen im Text. Der Hinweis auf eine Fundstelle bedeutet, daß das betreffende Wort (oder die jeweilige Phrase) in dem betreffenden Dokument bzw. innerhalb des angegebenen Formularbestandteils zumindest einmal vorkommt. Mehrfach-Vorkommen werden nicht eigens ausgewiesen.

Im übrigen darf daran erinnert werden, daß bei den Entscheidungen, welche Wörter und Phrasen aufgenommen werden sollen und welche nicht, die Komponente des subjektiven Gutdünkens und damit auch die eine und die andere Inkonsequenz nie ganz ausgeschaltet werden kann. Insbesondere aus der vielfältigen Kombination von Paarformeln ergibt sich eine insgesamt so ungeheure Vielfalt von grammatischen Vernetzungen zwischen den einzelnen Wörtern der urkundlichen Texte, sodaß solche Entscheidungen unumgänglich sind. Aber auch sonst wird man immer wieder einmal verschiedener Meinung sein können, wie etwa bei der Frage, welcher der beiden Teile des Ausdrucks *authenticum scriptum* als Substantiv anzusehen ist und welcher nicht.